



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1986

Nummer 57

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	19. 6. 1986	RdErl. d. Ministerpräsidenten Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser) . . . . .	960

### II.

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Hinweis	Titel	Seite
		Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 15. 7. 1986 . . . . .	974

2170

**I.**

**Richtlinien**  
**für die Gewährung von Zuwendungen zur**  
**Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte**  
**Frauen (Frauenhäuser)**

RdErl. d. Ministerpräsidenten  
v. 19. 6. 1986 – PStG – F 2 – 6580.2

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Personalausgaben in solchen Häusern, die ausschließlich mißhandelten Frauen und ihren Kindern sofortige Hilfe durch Aufnahme und Beratung bieten (Frauenhäuser), die nur für diese Gruppe bestimmt und keine Heime sind.

**3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gemeinden (GV), die ein in Nordrhein-Westfalen gelegenes Frauenhaus betreiben.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Beschäftigung hauptberuflicher vollzeitlich angestellter Kräfte zur Unterstützung und Beratung der Bewohnerinnen, und zwar
- einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin,
  - einer staatlich anerkannten Erzieherin
  - einer Hilfskraft.
- 4.2 Anstelle einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin kann in Ausnahmefällen eine Fachkraft mit einem gleichwertigen Studium sowie besonderen nachgewiesenen fachlichen und erfahrungsmäßigen Voraussetzungen gefördert werden.
- 4.3 Einer vollzeitbeschäftigte Kraft stehen zwei teilzeitbeschäftigte Kräfte mit jeweils 20 Stunden pro Woche gleich.

**5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

**5.1 Zuwendungsart: Projektförderung**

**5.2 Finanzierungsart: Festbetragfinanzierung**

Die Förderungshöhe wird von mir jährlich auf der Grundlage eines Förderungsanteils von bis zu 90 v.H. der fiktiven Bruttovergütung nach der Anlage 4 zu diesen Richtlinien festgesetzt.

Anlage 4

**5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß.**

- 5.4 Wird ein Zuschuß für eine teilzeitbeschäftigte Kraft bewilligt, so ist der Jahresfestbetrag im Verhältnis der verminderten Beschäftigungszeit zu der vollen tariflichen Arbeitszeit nach BAT zu kürzen. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich der Jahresfestbetrag für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um  $\frac{1}{12}$ .

**6 Verfahren**

**6.1 Antragsverfahren**

Der Antrag ist – im Falle eines Erstantrages über den zuständigen Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor, der seinerseits zu der Notwendigkeit der Zufluchtsstätte eine schriftliche Stellungnahme abgeben soll – nach dem Muster der Anlage 1 beim zuständigen Landschaftsverband zu stellen:

- bei erstmaliger Antragstellung in der Regel spätestens sechs Wochen bevor Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen,
- im übrigen spätestens zum 1. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr.

Die Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes ist dem Antrag beizufügen.

**6.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landschaftsverband.

Die Bewilligung erfolgt nach dem als Anlage 2 beigelegten Muster.

**6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Der Zuschuß ist in gleichen Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November eines Jahres ohne Anforderung der Träger auszuzahlen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag zum nächsten Zahlungstermin auszuzahlen.

**6.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis (Anlage 3) ist spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

**6.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**7 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 4. 1983 – MBl. NW. S. 1232 (Frauenhäuser) – hiermit aufgehoben. Für abzuwickelnde Fälle gilt er weiter.

Anlage

Anlage

## Anlage 1

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Betr.: Förderung von Zufluchtsstätten  
für mißhandelte Frauen

Bezug:

über den  
Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor

<b>1. ANTRAGSTELLER</b>		
Name/Bezeichnung Anschrift des Trägers		
Anschrift des Frauenhauses	Str./PLZ/Ort/Kreis	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Bankverbindung	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstitutes	
<b>2. MASSNAHME</b>		
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich		
Zuschuß zur Beschäftigung von	einer Fachkraft/zwei Fachkräften <sup>1)</sup> einer Erzieherin/zwei Erzieherinnen einer Hilfskraft/zwei Hilfskräften im Frauenhaus	
Durchführungs- zeitraum:	von/bis	
<b>3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG</b>		
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von		DM beantragt.
Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.		

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

**4. ERKLÄRUNGEN**

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.<sup>1)</sup>
- 4.2 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 4.3 - mit den zuständigen kommunalen Ämtern, der Ärzteschaft, den Sozialleistungsträgern, Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Einzugsbereich zusammengearbeitet wird und ihre Unterstützung für die Aufgaben in Anspruch genommen wird
  - neben eigenen oder vermittelten begleitenden Angeboten an medizinischen, psychologischen und rechtlichen Dienstleistungen die ratsuchenden Frauen darüber unterrichtet werden, welche Stellen und Personen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind
  - den Frauen Hilfe zur Selbsthilfe gewährt wird und insbesondere durch in Satzung und Hausordnung gesicherte Formen der Mitwirkung der Bewohnerinnen an der Gestaltung des Lebens im Hause ihre Verselbständigung gefördert wird
  - ihre Einrichtung für Hilfesuchende zu jeder Tageszeit offen gehalten wird
  - weitere öffentliche Mittel zu den förderungsfähigen Personalausgaben nur insoweit beantragt oder entgegengenommen werden, als ein Eigenanteil des Trägers i. H. von 10% nicht unterschritten wird
  - jedes vorzeitige Ausscheiden der Fach-, Hilfskraft oder Erzieherin angezeigt wird, sofern nicht innerhalb von einem Monat nach dem Ausscheiden eine entsprechende Kraft wieder eingestellt wird.

<sup>1)</sup> Die Regelung findet nur bei Erstanträgen Anwendung.

**5. ANLAGEN**

**Anlage 1a**

**Anlage 1b - nach dem Muster Personalangaben -**

**Anlage 1c - nach dem Muster - Personalbogen -**

---

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vertretungsberechtigte R. BGB bzw. Satzung.

**1. Angaben über den Träger/Antragsteller und die Zufluchtsstätte****1.1 Rechtsform des Trägers/Antragstellers:**

---

---

---

**1.2 Größe und Kapazität der Zufluchtsstätte (mindestens acht und höchstens 20 Frauen mit ihren Kindern):**

---

---

---

**1.3 Überwiegender Einzugsbereich des Frauenhauses:**

---

---

---

## Anlage 1b

- Muster Personalangaben -  
(Antrag)

## 1. Sachbericht

## 1.1 Inhaltliche Beschreibung der Tätigkeit der geförderten Kräfte

## 1.2 Angaben zu den Kräften im einzelnen (ggf. besonderes Blatt beifügen) –

lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Geb.- Datum	Bildungsabschluß/Tä- tigkeit	voraussichtl. beschäft. im Bewilligungsjahr von bis als		Im Vorjahr bereits gefördert ja/nein <sup>1)</sup> ) <sup>2)</sup>
				Vollzeit- kraft (V) 40 Std./ Woche	Teilzeit- kraft (T) 20 Std./ Woche	

## 1.3 Bemerkungen

<sup>1)</sup> Bei Neuerstellungen ist der ausgefüllte Personalbogen nach beiliegendem Muster beizufügen  
<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen

**2. Berechnung der Zuwendung**

Der einzusetzende Festbetrag wird von der Bewilligungsbehörde bekanntgegeben.

**2.1 Ermittlung des voraussichtlichen Jahres-Förderbetrages:**

1    **Vollzeit-/Teilzeit<sup>1)</sup>-Stelle/Fachkraft**

– Festbetrag \_\_\_\_\_ DM

..... **Vollzeit-/Teilzeit-Stelle/Fachkraft**

– Festbetrag \_\_\_\_\_ DM

1    **Vollzeit-/Teilzeit-<sup>1)</sup> Stelle/Erzieherin**

– Festbetrag ..... DM

..... **Vollzeit-/Teilzeit-Stelle/Erzieherin**

– Festbetrag ..... DM

1    **Vollzeit-/Teilzeit<sup>1)</sup>-Stelle/Hilfskraft**

– Festbetrag ..... DM

..... **Vollzeit-/Teilzeit-Stelle/Hilfskraft**

– Festbetrag ..... DM

**Gesamtsumme<sup>2)</sup>:** – \_\_\_\_\_ DM

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> Zu übertragen nach Nr. 3 des Antragsmusters

Anlage 1c

zum Antrag vom 198

Anstellungsträger

**PERSONALBOGEN**  
(Vor Neueinstellungen vorzulegen)

1. Name	Vorname
2. Geburtsdatum	Ort
3. Straße	PLZ, Wohnort
4. Dienstantritt am	

**5. Berufliche Ausbildung/Besondere Erfahrung in der Frauenhausarbeit****6. Staatliche Anerkennung als \_\_\_\_\_****7. Hauptberufliche Beschäftigung als Fachkraft/Erzieherin/Hilfskraft <sup>1)</sup>**

mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden im Frauenhaus

**8. Vorgesehene Tätigkeit (Arbeitsplatzbeschreibung):****9. Vergütungsgruppe: \_\_\_\_\_****a) Tarifvertrag: \_\_\_\_\_****b) nach Tätigkeitsmerkmalen und Vorbildung vergleichbare Verg.Gr. BAT Land: \_\_\_\_\_**

---

**(Rechtsverbindliche Unterschriften)**

---

**1) Nichtzutreffendes streichen**

Bewilligungsbehörde

Az. \_\_\_\_\_

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Fernsprecher: \_\_\_\_\_

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;  
hier: Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlge.:  Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest P –  
 Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ DM  
in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Deutsche Mark

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschäftigung von einer/zwei  
hauptberuflich vollzeitlich angestellten/teilzeitangestellten Fachkraft/Fachkräften mit staatlicher  
Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin

einer/zwei  
hauptberuflich vollzeitlich angestellten/teilzeitangestellten Erzieherin/nen

einer/zwei  
hauptberuflich vollzeitlich angestellten/teilzeitangestellten Hilfskraft/Hilfskräften

im Frauenhaus \_\_\_\_\_

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

**4. Ermittlung der Zuwendung<sup>\*)</sup>**

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

**5. Auszahlung**

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung zum 15. 1., 15. 3., 15. 5., 15. 7., 15. 9., 15. 11. ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, wird der fällige erste Teilbetrag zum nächsten Auszahlungstermin ausgezahlt.

**II.****Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.1.4, 5.1.5, 5.2, 5.1, 6.4, 6.5, 6.6, 7.2, 7.4, 8.31 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Frauenhäuser haben mindestens acht und höchstens 20 Frauen mit ihren Kindern Aufnahme zu bieten.
3. Einer vollzeitbeschäftigte Kraft stehen zwei teilzeitbeschäftigte Kräfte mit jeweils 20 Stunden pro Woche gleich.
4. Überzahlungen, die sich aufgrund der pauschalierten Auszahlungen ergeben, sind bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres der Bewilligung dem Land (Bewilligungsbehörde) zu erstatten.
5. Der Verwendungsnachweis ist mit dem anliegenden Vordruck (Anlage 3) mit Anlagen spätestens bei Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats zu erbringen.

**Rechtsbehelfsbelehrung****Im Auftrag**

(Unterschrift)

<sup>\*)</sup> nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen

(Zuwendungsempfänger)

, den 19

Ort/Datum

Fernsprecher:

An  
(Bewilligungsbehörde)**Verwendungsnachweis**

Betr.: Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme bewilligt.

Es wurden ausgezahlt

insgesamt	DM
insgesamt	DM

Zu den Kosten der vom Land NRW geförderten  
Personalstellen wurden weitere öffentliche  
Mittel durch ..... in Höhe von  
bewilligt (Az. ....)

Die Eigenleistung des Zuwendungsempfängers für  
diese Personalstellen belief sich auf

..... DM

**I. Sachbericht**

Kurze Darstellung der Tätigkeit der Mitarbeiterinnen in der Zufluchtsstätte im Bewilligungszeitraum, Belegung und Aufenthaltsdauer, Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern sowie Unterrichtung und Hilfestellung entsprechend den Erklärungen im Antrag.

**II. Zahlenmäßiger Nachweis****Personalangaben****Die Stellen waren im Bewilligungszeitraum wie folgt besetzt:**

Lfd. Nr.	Name	Alter zum Stich- tag 1.7.	a) Bil- dungs- ab- schluß/ Tätig- keit b) Ver- gütgs.- gruppe BAT	beschäftigt im Bewil- ligungs- jahr von – bis	Voll- zeit- kraft (V) 40 Std./ Wo	als Teil- zeit- kraft (T) 20 Std./ Wo	(neue) Zuschuß- höhe (Festbe- trag)	gezahl- ter Lan- deszu- schuß	mehr/ weniger
<b>Summe</b>									

Die Richtigkeit der Angaben zur Dauer der Beschäftigung und zum Alter wird durch die beigefügten Ablichtungen der Lohnsteuerkarten der genannten Personen belegt.

Der überzahlte Betrag wurde am \_\_\_\_\_ an die Kasse des Landschaftsverbandes \_\_\_\_\_ – Konto-Nr. \_\_\_\_\_ – überwiesen.

**III. Bestätigungen**

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen

Differenzierte Jahres-Förderungsbeträge nach Altersgruppen und nach fiktiven Vergütungsmerkmalen<sup>1)</sup>)

Fiktive Eingruppie- rung	Bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres; 25. Lebensaltersstufe verheiratet/1 Kind	Vom 30. bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres; 35. Lebensaltersstufe verheiratet/1 Kind	Ab dem 40. Lebensjahr 43. bzw. 45. Lebensaltersstufe verheiratet/1 Kind
1	2	3	4

1  
IVb BAT  
Verg.  
Sozial-  
arbeiterin

2  
VI b BAT  
Verg.  
Erzie-  
herin

3  
VII BAT  
Verg.  
Hilfskraft

<sup>1)</sup> Jeweils abgerundete Beträge (durch 12 teilbar); Grundlage der Höhe der Zuwendung ist das Alter am 1. Juli des Jahres der Förderung.

<sup>2)</sup> Für das 3., 5., 7. Kind usw. wird der monatliche Festbetrag um 150,- DM erhöht.

## II.

## Hinweis

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Anordnung über die Zählikartenerhebung in Zivilsachen (einschließlich der Familiensachen) . . . . .	161
Strafvollzugsgesetz und bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz . . . . .	161
Bekanntmachungen . . . . .	162
Personalnachrichten . . . . .	169
Ausschreibungen . . . . .	171
Gesetzgebungsübersicht . . . . .	171

– MBl. NW. 1986 S. 974.

## Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zurügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569